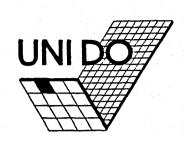
AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

5/93

Dortmund,

11.02.1993

Inhalt:

UNIV. BIBL. DORTMUND
2 4. FEB. 1993
ZH M21
eingegangen

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 03.02.1993

Seite 1 - 15

STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG CHEMIE AN DER

UNIVERSITÄT DORTMUND

Vom 3.2.1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomstudienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

g 1	Geltungsbereich
§ 2	Funktionen der Studienordnung
§ 3	Qualifikation
§ 4	Kenntnisse
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Umfang des Chemiestudiums
§ 7	Studienziele
§ 8	Studieninhalte
§ 9	Aufbau des Chemiestudiums
§ 10	Inhalte und Abschluß des Grundstudiums
§ 11	Inhalte und Abschluß des Hauptstudiums
§ 12	Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
§ 13	Zulassungsvoraussetzungen für Praktika und Leistungsnachweise
§ 14	Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
§ 15	Studienplan
§ 16	Studienberatung
§ 17	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere
	Fachsemester
§ 18	Promotion
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

Nr. 5/93 Seite 3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 13. März 1986 (GABl. NW. S. 233 / Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/86 vom 14. Mai 1986) das Studium für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Diplomprüfung.

§ 2 Funktionen der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Chemiestudiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklungen, der Anforderungen der beruflichen Praxis und unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (2) Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Chemiestudiums erforderlich sind. Sie legt im Rahmen des in der Diplomprüfungsordnung bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden nach Studienabschnitten gegliedert fest.
- (3) Die Studienordnung ermöglicht, daß sich der Student¹ neben den festgelegten Studieninhalten in eigener Verantwortung für ergänzende Studien im Rahmen von Wahllehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen entscheiden kann, ohne daß der zeitliche Gesamtumfang des Chemiestudiums überschritten wird.

§ 3 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Diplomstudienganges Chemie wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Studienordnung alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

Nr. 5/93

§ 4 Kenntnisse

Grundkenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern und in Mathematik sowie in der englischen Sprache sind besonders günstige und wünschenswerte Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienbeginn und eine zügige Studiengestaltung.

§ 5 Studienbeginn

Die Lehrveranstaltungen für den Diplomstudiengang Chemie werden in jährlichem Zyklus abgehalten; dieser beginnt jeweils im Wintersemester. Studienanfänger können das Studium deshalb nur zu Beginn des Wintersemesters aufnehmen. Die Zulassung und Einschreibung in höhere Fachsemester ist im Sommer- und Wintersemester möglich.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Chemiestudiums

- (1) Gemäß § 84 Abs. 1 und 3 WissHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie (DPO) beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung (4 Fachprüfungen und Diplomarbeit) 10 Studiensemester.
- (2) Der Studienumfang für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt etwa 250 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 15 SWS. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Chemiestudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 7 Studienziele

Das Chemiestudium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und FähigkeiNr. 5/93

Seite 5

ten sowie die Methoden der Chemie so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Grundstudium (vgl. § 10) werden die Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen, Analytischen, Organischen, Physikalischen und Technischen Chemie sowie die für einen Chemiker notwendigen Kenntnisse in Mathematik und Physik vermittelt. Das Grundstudium schließt mit mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern ab:

Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,

Grundzüge der Organischen Chemie,

Grundzüge der Physikalischen Chemie,

Grundzüge der Experimentalphysik.

(2) Das Hauptstudium vermittelt – aufbauend auf dem Grundstudium – vertiefte Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern:

Anorganische Chemie,

Organische Chemie,

Physikalische Chemie,

Technische Chemie.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den entsprechenden Prüfungsfächern wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen vorgenommen. Schwerpunktbildung ist durch die Wahlpraktika und durch Vertiefungsvorlesungen möglich. Die Studieninhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden laufend den wissenschaftlichen Entwicklungen und den beruflichen Anforderungen angepaßt.

§ 9 Aufbau des Chemiestudiums

- (1) Das Chemiestudium besteht aus einem Grundstudium von in der Regel vier Studiensemestern und einem Hauptstudium von in der Regel sechs Studiensemestern.
- (2) Das Grundstudium hat einen Studienumfang von 122 SWS und soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Studiensemester mit der Diplom-Vorprüfung

- abgeschlossen werden. Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist die Voraussetzung zum Beginn des Hauptstudiums.
- (3) Das Hauptstudium hat einen Studienumfang von 135 SWS und soll in der Regel im zehnten Studiensemester mit der Diplomarbeit beendet werden. Die Diplomarbeit ist nach Bestehen der mündlichen Prüfungen in einem der Fächer anzufertigen, in dem auch ein Wahlpraktikum durchgeführt worden ist.

§ 10 Inhalte und Abschluß des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, die für einen erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung notwendig und für die fachspezifische Vertiefung im Hauptstudium erforderlich sind.

(2)	Auf das Grundstudium entfallen:	122 SWS
	Pflichtlehrveranstaltungen	
	Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie	40 SWS
	Organische Chemie	28 SWS
	Physikalische Chemie	29 SWS
	Experimentalphysik	13 SWS
	Mathematik	8 SWS
	Technische Chemie	3 SWS
	Wahllehrveranstaltungen	1 SWS

(3) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind in der im Studienplan angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind gemäß § 9 Abs. 2 DPO in diesen Pflichtlehrveranstaltungen insgesamt sieben Leistungsnachweise zu erwerben. Die Leistungsnachweise sowie die Zulassung zu den praktischen Lehrveranstaltungen sind in § 13 geregelt. Der Abschluß des Grundstudiums wird nachgewiesen durch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung (siehe § 15 DPO).

§ 11 Inhalte und Abschluß des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und

erweitert werden, um einen erfolgreichen Abschluß des Chemiestudiums entsprechend der Diplomprüfungsordnung zu erreichen.

(2)	Auf das Hauptstudium entfallen:	135 SWS
	Pflichtlehrveranstaltungen	93 SWS
	Anorganische Chemie	28 SWS
	Organische Chemie	28 SWS
	Physikalische Chemie	19 SWS
	Technische Chemie	18 SWS
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen	28 SWS
	1. Wahlpraktikum	12 SWS
	2. Wahlpraktikum	12 SWS
	Vertiefungsvorlesungen aus den Gebieten	
	der vier Prüfungsfächer	4 SWS
	Wahllehrveranstaltungen	14 SWS

- (3) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 DPO zu den Pflichtlehrveranstaltungen sowie zu den Wahlpraktika neun Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise sowie die Zulassung zu den praktischen Lehrveranstaltungen sind in § 13 geregelt.
- (4) Wahlpraktika werden in Anorganischer, Organischer, Physikalischer und Technischer Chemie angeboten; auf Antrag kann eines der beiden Wahlpraktika auch in Physik absolviert werden. Im Falle der Erweiterung des Lehrangebots auf weitere Bereiche der Chemie durch den Fachbereich Chemie können Wahlpraktika mit Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses auch in diesen Bereichen absolviert werden.

§ 12 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind Vorlesungen (V) Nr. 5/93

Seite 8

Übungen (Ü)
Seminare (S)
Praktika (Pra)
Exkursionen (Ex)
Kolloquien (K)
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten
Pflichtlehrveranstaltungen (P)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP)
Wahllehrveranstaltungen (W)

Vorlesungen erschließen in methodischer Form den Zugang zu einem Fachgebiet. Sie vermitteln die erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse, chemischen Stoffkenntnisse und die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Strukturen, Reaktionen, Eigenschaften und chemisch-technischen Herstellungsverfahren. Die Spezialvorlesungen vertiefen wichtige Themenbereiche, behandeln Zusammenhänge und weisen auf Entwicklungen und Techniken hin.

Übungen ergänzen die Vorlesungen und überprüfen Kenntnisse und Fähigkeiten. Lehrinhalte der Vorlesungen werden exemplarisch auf Probleme angewendet und vertieft.

Seminare vervollständigen die Ausbildung und leiten zur Diskussion von Ergebnissen und Theorien an. Diese Veranstaltungen werden in überschaubaren Gruppen durchgeführt und erfordern eine aktive Beteiligung. Fragestellungen werden zunehmend mit wissenschaftlichen Methoden erörtert und beurteilt.

Praktika dienen der experimentellen Ausbildung und vermitteln Fähigkeiten und Kenntnisse über wichtige Arbeits- und Meßtechniken sowie Operationen und Methoden; zu den Inhalten gehören Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten. Durch die Handhabung von Stoffen und den Umgang mit Apparaturen sollen zunehmend die Grundlagen zum selbständigen Arbeiten geschaffen werden. Insbesondere sollen die Wahlpraktika auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten vorbereiten, indem Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zur Bearbeitung einer forschungsähnlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Exkursionen vermitteln einen Einblick in die beruflichen Tätigkeitsfelder des Chemikers und in aktuelle Probleme der Anwendungsforschung, der Produktion und der Prozeßkontrolle.

Kolloquien informieren über den aktuellen Stand von chemischen Fachgebieten; dabei

werden wissenschaftliche Ergebnisse und Erkenntnisse vorgestellt und diskutiert.

Die Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten führt den Studenten unter Anleitung eines Lehrenden in eine selbständige, forschende Tätigkeit ein. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung wird der Student von dem Betreuer fachkundig beraten. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen vertieft und erweitert und zur Lösung eines Problems eingesetzt werden.

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus diesem Studiengang oder aus anderen Studiengängen. Durch ihre Wahl hat der Student die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Praktika und Leistungsnachweise

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind im Grundstudium folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - 1 Leistungsnachweis Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (Kurs AC 1),
 - 1 Leistungsnachweis Organische Chemie (Kurs OC 1),
 - 2 Leistungsnachweise Physikalische Chemie (Einführung in die Physikalische Chemie und Kurs PC 1),
 - 1 Leistungsnachweis Physikalischer Grundkurs für Chemiestudenten,
 - 1 Leistungsnachweis Mathematik für Chemiker,
 - 1 Leistungsnachweis Einführung in die Technische Chemie.

Im Grundstudium sind dem Leistungsnachweis jeweils die Pflichtlehrveranstaltungen dieses Faches im Grundstudium zugeordnet. In Physikalischer Chemie sind die Pflichtlehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters dem Leistungsnachweis "Einführung in die Physikalische Chemie", alle weiteren Pflichtlehrveran-

staltungen dem Kurs PC1 zugeordnet.

Der Leistungsnachweis in Allgemeiner, Anorganischer und Analytischer Chemie sowie die Teilnahme an der Klausur in Organischer Chemie vor Beginn des Praktikums sind Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum in Organischer Chemie. Der Leistungsnachweis in Allgemeiner, Anorganischer und Analytischer Chemie, der Leistungsnachweis Einführung in die Physikalische Chemie sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Physikalischen Chemie im 3. Semester sind Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum in Physikalischer Chemie im 4. Semester. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Physik A und B sind Voraussetzung zur Teilnahme am Physikpraktikum.

- (2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind im Hauptstudium folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:
 - 1 Leistungsnachweis Anorganische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene,
 - 1 Leistungsnachweis Organische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene,
 - 3 Leistungsnachweise Physikalische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene,
 - 2 Leistungsnachweise Technische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene,
 - 2 Leistungsnachweise über zwei Wahlpraktika.

Im Hauptstudium ist einem Leistungsnachweis in jedem Fach das Pflichtpraktikum dieses Faches im Hauptstudium zugeordnet. Die Zuordnung anderer Veranstaltungen zu den Leistungsnachweisen ergibt sich aus den jeweiligen Praktikumsordnungen und dem für das jeweilige Studienjahr geltenden Veranstaltungsplan. Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums. Der erfolgreiche Abschluß des Kurses für Fortgeschrittene in einem Fach ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlpraktikum in diesem Fach. Eine bestandene Klausur – wahlweise über die Lehrinhalte der Vorlesungen Technische Chemie I, II oder III – ist Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Abschnitt des Praktikums Technische Chemie.

(3) Leistungsnachweise werden erworben durch mindestens ausreichend bewertete Leistungen in den Lehrveranstaltungen, die dem jeweiligen Leistungsnachweis zugeordnet sind. Form und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden für Praktika im Aufgabenkatalog des jeweiligen Praktikums, für alle anderen Veranstaltungsarten in dem für das jeweilige Studienjahr geltenden Veranstaltungsplan festgelegt. Die Anforderungen müssen sich dabei auf die Lehrinhalte und Gegenstände des betreffenden Leistungsnachweises beziehen.

Nr. 5/93 Seite 11

(4) Die Teilnahme an einem Praktikum setzt bei allen Praktika des Fachbereichs Chemie die schriftliche Anmeldung des Studenten für das betreffende Praktikum innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Anmeldefrist voraus.

§ 14 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

Das Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Vorprüfung werden durch §§ 9 bis 15 DPO, das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung und die Diplomprüfung durch §§ 16 bis 23 DPO geregelt.

§ 15 Studienplan

Der Studienplan ist auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Der Studienplan bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und soll eine wirkungsvolle und dabei zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen.

§ 16 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund und erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs Chemie und wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für die Studienfachberatung ist ein Beauftragter des Fachbereichs verantwortlich, der den Studenten bei der Studiengestaltung berät. Diese studienbegleitende Beratung ist vor allem zum Beginn des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, zu Beginn des Hauptstudiums, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, bei Unterbrechungen des Studienganges und bei der Wiederholung von Prüfungen zu empfehlen.

Nr. 5/93 Seite 12

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Einstufung in höhere Fachsemester ist der Diplomprüfungsausschuß zuständig. Das Verfahren ist in § 7 DPO geregelt.

§ 18 Promotion

Nach Abschluß des Diplom-Studiengangs Chemie ist die Promotion zum Dr. rer. nat., Dr. Ing. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche Mathematik, Physik und Chemie in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 92 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Abteilung Chemie in der Fassung vom 20. April 1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/79 vom 8. Juni 1979) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 28. 06. 1989 und 24. 06. 1992 und des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 03.12.1992

Dortmund, 3.2.1993

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. Detlef Müller-Böling

ANHANG

Studienplan für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund

Dieser Studienplan ist auf einen Studienbeginn in einem Wintersemester ausgerichtet.

Erläuterung der Abkürzungen

V = Vorlesung

 $\ddot{\mathbf{U}} = \ddot{\mathbf{U}}$ bung

Pra = Praktikum

WS = Wintersemester SS = Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunden

(1) Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen im Grundstudium

Im Grundstudium ist die Reihenfolge der Pflichtlehrveranstaltungen vorgeschrieben:

		Lehrveranstaltungen	Wochenstunden		
			V	Ü	Pra
1.	Semester (WS)	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	4	2	8
		Einführung in die Physika- lische Chemie	1	1	4
		Mathematik für Chemiker	3	1	
		Physik	3	2	
		Einführung in die Bibliotheksbenutzung			
2.	Semester (SS)	Anorganische und Analytische Chemie	4	2	20
		Organische Chemie	2		
		Mathematik für Chemiker	3	1	
		Physik	3	2,	
3.		Organische Chemie	3	3	20
	(WS)	Physikalische Chemie	2	3	
4.	Semester	Physikalische Chemie	3	3	12
	(SS)	Einführung in die Technische Chemie	3		
		Physik *)	:		3
		Wahllehrveranstaltung	1		

^{*)} kann auch am Ende des 2. Semesters durchgeführt werden.

(2) Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium ist die Reihenfolge der Veranstaltungen nicht vorgeschrieben, so daß die vorgenommene Zuordnung der Pflichtlehrveranstaltungen zu einzelnen Semestern als Empfehlung aufzufassen ist. Lediglich die Wahlpraktika in einem Fach können erst nach Abschluß der Pflichtpraktika in diesem Fach absolviert werden.

		Lehrveranstaltungen	Wochenstunden		
			v	Ü	Pra
5.	Semester (WS)	Anorganische Chemie	3	2	20
		Organische Chemie	3		
		Physikalische Chemie	2	1	
		Technische Chemie I	3		
		Arbeitsmethoden der Literaturbenutzung			
6.	Semester (SS)	Anorganische Chemie	3		
		Organische Chemie	3	2	20
		Physikalische Chemie	2	1	
		Technische Chemie	3		
7.	Semester (WS)	Physikalische Chemie		1	12
		Technische Chemie II			12
		Vertiefungsvorlesungen	2		
8.	Semester (SS)	1. Wahlpraktikum			12
		2. Wahlpraktikum			12
		Vertiefungsvorlesungen	2		
5. bis 8. Semester		Wahllehrveranstaltung	14		